



# SERVICE#RECHT

Verbandsrecht

Stand: 13.03.2019

## Leitfaden zur Aufnahme von Vereinen in den FVM

Damit ein Verein am organisierten Fußball-Spielbetrieb in Deutschland teilnehmen kann, muss er Mitglied in einem Landesverband des DFB sein. Hat der Verein seinen Sitz im Regierungsbezirk Köln, ist der für ihn ausschließlich zuständige Landesverband der Fußball-Verband Mittelrhein (FVM).

Die Aufnahme in den FVM wird in § 8 der FVM-Satzung ([http://www.fvm.de/fileadmin/FVM/XX\\_Downloads/Der\\_FVM/Satzungen/FVM-Satzung\\_Juli\\_2017.pdf](http://www.fvm.de/fileadmin/FVM/XX_Downloads/Der_FVM/Satzungen/FVM-Satzung_Juli_2017.pdf)) geregelt, deren Voraussetzungen und Verfahrensschritte durch die Verwaltungsanordnung zur Aufnahme von Vereinen in den FVM ([http://www.fvm.de/fileadmin/FVM/XX\\_Downloads/Der\\_FVM/Satzungen/5.1\\_VWAO\\_Vereinsaufnahme.pdf](http://www.fvm.de/fileadmin/FVM/XX_Downloads/Der_FVM/Satzungen/5.1_VWAO_Vereinsaufnahme.pdf)) konkretisiert werden. Demnach kann unter folgenden Voraussetzungen ein Verein in den FVM aufgenommen werden:

### A. Voraussetzungen an den Verein

#### I. Allgemeines

- Betreiben des Fußballsports
- Verkörperung der Werte des Fußballsports, insbesondere Fair Play, Jugendförderung und Jugendschutz, Dopingfreiheit und Diskriminierungsfreiheit

#### II. Vereinsname und Vereinszeichen

- Vereinsname mit Bezug zum Fußballsport
- Vereinsname ohne Bezug zu Werbung
- Vereinszeichen (insb. „Wappen“) ohne Bezug zu Werbung

#### III. Vereinssatzung

- muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden
- notwendiger Bestandteil: Unterwerfung des Vereins und seiner Mitglieder unter die Satzungen und Ordnungen des FVM sowie der Verbände, denen der FVM angehört, d.h. WDFV und DFB
- weiterer notwendiger Bestandteil: Übertragung der Vereinsstrafgewalt auf den FVM und der weiteren Verbände im Rahmen ihrer Zuständigkeiten
- Formulierungsvorschlag:  
„Der Verein ist Mitglied im Fußball-Verband Mittelrhein e.V. (FVM). Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des FVM sowie der Verbände, denen der FVM angehört, nämlich insbesondere des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. (WDFV) und des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB). Der Verein überträgt diesen Verbänden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten seine Vereinsstrafgewalt“

## B. Aufnahmeverfahren

### I. Vom Verein zu erledigen

- schriftlicher Aufnahmeantrag an den zuständigen Kreisvorstand (welcher Kreis örtlich zuständig ist, ergibt sich aus der Einteilung des Verbandsgebiets: <http://www.fvm.de/der-fvm/verbandsstruktur/vorstellung-verband/>)
- notwendige Anlagen zum Aufnahmeantrag:
  - Vereinsatzung (als PDF oder Fotokopie)
  - Vereinszeichen (insb. „Wappen“, als PDF/Bilddatei oder Abbildung)
  - Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder
  - Angabe der aktuellen Zahl der Mitglieder und Mannschaften
  - Bestätigung des Grundstückseigentümers (z.B. Stadt oder Gemeinde) über die Berechtigung zur Benutzung einer Sportplatzanlage
  - nur für Ausländervereine (gemäß § 14 Vereinsgesetz): Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde betreffend die Anmeldung des Vereins
- gleichzeitig: Meldung mindestens einer Senioren- oder einer Frauen-Mannschaft sowie zusätzlich einer Junioren- oder Juniorinnen-Mannschaft
  - notwendige Anlage: entsprechende Namenslisten
  - begründete Ausnahmefälle nur nach vorheriger Rücksprache mit dem FVM-Präsidium zulässig
- vorab zu leistende Zahlungen:
  - Aufnahmegebühr (250,- Euro; für Freizeitvereine reduziert auf 100,- Euro)
  - Vorauszahlung (500,- Euro; für Freizeitvereine reduziert auf 100,- Euro): Davon werden künftige Forderungen des Verbandes zunächst beglichen. (Es handelt sich also nicht um eine zusätzliche Gebühr, sondern nur um eine Sicherheit; nähere Einzelheiten wird die Verbandsgeschäftsstelle mitteilen.)

### II. Verfahrensablauf

#### 1. Kreisvorstand

- Entgegennahme des Aufnahmeantrags und der zugehörigen Anlagen
- ggf. Rücksprache mit dem Verein
- Abgabe einer Stellungnahme dazu gegenüber dem FVM-Präsidium
- Weiterleitung von Antrag, Anlagen und Stellungnahme an das FVM-Präsidium

#### 2. FVM-Präsidium

- Prüfung der Unterlagen
- Prüfung der erforderlichen Zahlungseingänge
- ggf. Rücksprache mit dem Verein
- Veröffentlichung des Aufnahmegesuchs in den „Amtlichen Mitteilungen“
- innerhalb von zwei Wochen: Gelegenheit für andere Vereine des FVM, Bedenken gegen die Aufnahme zu äußern
- wenn keine Bedenken vorliegen: Beschluss über die Aufnahme des Vereins
- Veröffentlichung dieses Beschlusses in den Amtlichen Mitteilungen



### **C. Verpflichtungen des Vereins nach Aufnahme**

- Erteilung einer Einzugsermächtigung zugunsten des FVM innerhalb eines Monats nach Aufnahme
- Bezug der „Amtlichen Mitteilungen“ sowie mindestens einer Ausgabe des Verbandsmagazins „EINZUEINS“
- Leistung der Gebühren und Beiträge gemäß der FVM-Finanzordnung ([http://www.fvm.de/fileadmin/FVM/XX\\_Downloads/Der\\_FVM/Satzungen/2\\_FMV-Finanzordnung\\_2017\\_03\\_06.pdf](http://www.fvm.de/fileadmin/FVM/XX_Downloads/Der_FVM/Satzungen/2_FMV-Finanzordnung_2017_03_06.pdf))
- Meldung jeweils eines ausgebildeten Schiedsrichters pro am Spielbetrieb teilnehmender Mannschaft in folgenden Wettbewerben: Herren- und Frauen-Senioren, A- und B-Junioren Bundesliga, A- und B-Junioren Mittelrheinliga, B-Juniorinnen Regionalliga West, C-Junioren Regionalliga West, U14 Nachwuchscup (Ziff. 1 der Verwaltungsanordnung zur Schiedsrichtermeldepflicht, [http://www.fvm.de/fileadmin/FVM/XX\\_Downloads/Der\\_FVM/Satzungen/5.5\\_VWAO\\_SR-Meldepflicht.pdf](http://www.fvm.de/fileadmin/FVM/XX_Downloads/Der_FVM/Satzungen/5.5_VWAO_SR-Meldepflicht.pdf))